



Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 1  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

22. März 2023

**Entwurf eines BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45b und § 45c EStG vom 6. Februar 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen nach § 45b und § 45c EStG vom 6. Februar 2023 und begrüßen die zahlreichen Klarstellungen. Zu den Randziffern (Rzn.) haben wir folgende Anmerkungen:

**Zu Rz. 1:**

Für die Verwahrstellen, die heutzutage keine Systeme nach dem Standard „RFC 4122“ zur Verfügung haben, ist fraglich, welche Alternativen es für sie gibt oder wie auf ein solches System zugegriffen werden kann, um die Sicherstellung der Einmaligkeit der generierten Universally Unique Identifier (UUID) zu gewährleisten.

Wir bitten um eine Antwort.

**Zu Rz. 2:**

Es ist zu begrüßen, dass für Privatpersonen bestimmte Nichtbeanstandungsregeln vorgesehen sind, die einige Angaben verzichtbar machen bzw. deren Ausweis nach spezieller Anwendungsregelung vorsehen.

Wir bitten um folgende Bestätigungen:

- a. Es sollte klargestellt werden, dass mit dem Begriff „Privatperson“ neben den natürlichen Personen auch natürliche Personen, die ihre Kapitalanlagen über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft halten, gemeint sind. Zudem sollten

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
www.vab.de

Verband internationaler Banken,  
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission, Re-  
gistrierungsnummer:  
95840804-38

nach unserem Dafürhalten die eingeschränkten Übermittlungsangaben sowohl für beschränkt als auch für unbeschränkt steuerpflichtige „Privatpersonen“ Anwendung finden.

- b. Es sollte klargestellt werden, dass von dem beschriebenen „Regelfall“ dann auszugehen ist, wenn der „die Bescheinigung ausstellenden Stelle keine individuellen Vereinbarungen bekannt sind bzw. ihr keine Informationen vorliegen, dass der Ausweis bzw. der Inhalt der Meldung nicht der tatsächlich erfolgten Wertpapierübertragung“ entspricht (s. Rz. 2 Seite 4).
- c. Es sollte klargestellt werden, dass die Formulierung in Rz. 2 Nr. 3 nicht auf eine Kundenbeziehung zu Privatpersonen begrenzt ist, sondern dass mit Rz. 2 Nr. 3 ein grundsätzliches Verständnis formuliert wurde, wonach eine Transparenz der Verwahrkette vom Investor herkommend bis hin zur ausstellenden Stelle nur über die Verwahrkette selbst hergestellt werden kann.

**VORSCHLÄGE: Es sollte Folgendes in Rz. 2 Absatz 2 mit aufgenommen werden:**

**„Zu den Privatpersonen gehören auch natürliche Personen, die ihre Kapitalanlagen über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft halten. Unter Privatpersonen sind beschränkt als auch unbeschränkt steuerpflichtige Privatpersonen zu verstehen.“**

Redaktioneller Hinweis: Das Anführungszeichen oben am Ende der Nr. 3 sollte gestrichen werden.

**Zu Rz. 3:**

**a. Angaben zu den jeweiligen Erben**

Wir begrüßen, dass der Meldedatensatz unter Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b AO des Erblassers übermittelt werden kann und dies unter Ergänzung des Namens des Erblassers und dem Zusatz „Nachlass“ zu erfolgen hat.

**VORSCHLAG: Wir bitten um Aufnahme des folgenden Satzes in Rz.3:**

**„In diesen Fällen hat das Kreditinstitut keine Angaben zu den jeweiligen Erben zu machen.“**

**b. Erbengemeinschaft**

Wir möchten hierzu darauf hinweisen, dass den Banken regelmäßig keine Steuernummer der Erbengemeinschaft vorliegt bzw. die Erben regelmäßig nicht zwingend in dem Zeitpunkt bekannt sind, in dem die Banken vom Tod des Kunden erfahren. Somit wird nicht eine Erbengemeinschaft gemeldet (deren Steuernummer ggf. nicht vorliegt), sondern die Banken würden die zu meldenden Bescheinigungsdaten in Nachlassfällen grundsätzlich mit dem Namen des Erblassers, dessen Steuer-Id. und dem Zusatz „Nachlass“ versehen.

Die Formulierung „ergänzt um den Namen (...)“ bzw. die damit unterstellte Annahme, dass im Nachlassfall grundsätzlich (immer) eine Erbengemeinschaft vorliegt, ist missverständlich bzw. in einigen Fällen so nicht korrekt.

**VORSCHLAG: Wir bitten Sie, folgende Ergänzung in Rz. 3 vorzunehmen:**

**„Liegt dem Kreditinstitut die Steuernummer des Erben oder der Erbengemeinschaft nicht vor, ist der Meldedatensatz unter Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b AO des Erblassers zu melden, ergänzt um den Namen des Erblassers und den Zusatz „Nachlass“.“**

**Zu Rz. 7:**

In Rz. 193 wird ausschließlich auf Überträge aus dem Ausland eingegangen; andere Fälle, in denen Anschaffungsdaten nicht vorliegen, werden nicht erwähnt. Diese sind jedoch gerade dann relevant, wenn dem Übertrag im Inland ein Übertrag aus dem Ausland vorangegangen ist. Regelmäßig sieht dies das letzte inländische Institut nicht; dieses sieht nur die fehlenden Anschaffungsdaten bei einem Inlandsübertrag.

Des Weiteren kann es solche Fälle geben, in denen Stücke aus Kapitalmaßnahmen steuerlich nicht (korrekt) bewertet werden können. Auch in diesen Fällen muss auf das Depoteingangsdatum abgestellt werden dürfen. Wir weisen darauf hin, dass weitere Konstellationen in der Praxis nicht ausgeschlossen werden können.

**VORSCHLAG: Wir bitten um Aufnahme des folgenden Satzes in Rz. 7:**

**„Für alle Fälle mit fehlenden Anschaffungsdaten ist auf das Depoteingangsdatum abzustellen.“**

**Zu Rz. 10:**

Redaktioneller Hinweis: Das Wort „veranlasst“ sollte in Rz. 10 durch „erforderlich“ ersetzt werden.

**Zu Rz. 11:**

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 AO sind bei Treuhandverhältnissen die Wirtschaftsgüter dem Treugeber zuzurechnen. Eine Steuerbescheinigung ist demnach auf den Namen des Treugebers auszustellen, auch dann, wenn der Treuhänder Depotinhaber ist. Im Hinblick auf die Übermittlungspflichten nach § 45b Abs. 4 und Abs. 5 EStG sind die in § 45b Abs. 2 Nr. 1 bis 8 EStG genannten Angaben für den Gläubiger der Kapitalerträge (= Treugeber) sowie die Konto- oder Depotnummer und die personenbezogenen Daten nach § 45b Abs. 2 Nr. 1 EStG des Treuhänders mitzuteilen. Sollte der Treugeber im Ausnahmefall dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt sein, wird die Steuerbescheinigung auf den Namen des Treuhänders als Depotinhaber ausgestellt, verbunden mit dem Hinweis „Treuhanddepot“. Dies ist auch im Meldedatensatz zu berücksichtigen.

Nach unserem Verständnis ist aus dem oben Genannten zu folgern, dass bei der Ausstellung der Steuerbescheinigung auf den Treuhänder - mangels Kenntnis des Treugebers - auch der Meldedatensatz ohne die Angaben zu den jeweiligen Treugebern zu erfolgen hat.

**VORSCHLAG: Wir bitten um Aufnahme des folgenden Satzes in Rz. 11 Absatz 1:**

**„In den Fällen, in denen der Treugeber nicht bekannt ist, hat der Meldedatensatz ohne die Angaben zu den jeweiligen Treugebern und lediglich mit dem Hinweis „Treuhanddepot“ zu erfolgen.“**

**Zu Rz. 12:**

Die Angaben nach § 45b Abs. 2 Satz 1 EStG sind für einen Anleger in einen transparenten Spezialinvestmentfonds sowohl mit Blick auf den Anleger (Meldung basierend auf dessen Teilinvestment) sowie mit Blick auf den Investmentfonds (Meldung basierend auf der Gesamtsituation) in einer Meldung gemäß § 45b Abs. 4 und 5 EStG zusammenzufassen. Eine Ausnahme bilden dabei die Angaben basierend auf dem Teilinvestment des Anlegers gemäß § 45b Abs. 2 Nr. 5 bis 7 EStG, da diese Angaben bereits über die Meldedaten des Investmentfonds dokumentiert werden. Ferner ist der zu meldende Steuersatz für den Investmentfonds gemäß § 45b Abs. 2 Nr. 4 EStG für jeden unbenannten Anleger oder als ein Durchschnittssteuersatz zu übermitteln.

**VORSCHLAG: Wir bitten, unser Verständnis zu bestätigen und durch Aufnahme eines Beispiels klarzustellen, wie eine gewünschte Meldung konkret auszusehen hat.**

Redaktioneller Hinweis: In Rz. 12 Satz 1 sollte das Wort „geltenden“ in „gelten bei“ abgeändert werden.

**Zu Rz. 13:**

§ 45b Abs. 3 Satz 1 EStG regelt Folgendes: „Soweit die Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 2 auf Grund eines Hinterlegungsscheines bezogen wurden, beziehen sich die Angaben nach Absatz 2 auf den Hinterlegungsschein.“

Nach dem Wortlaut ist davon auszugehen, dass der Meldedatensatz nach § 45b Abs. 2 EStG lediglich mit Daten und Angaben zu dem jeweiligen Hinterlegungsschein zu befüllen sind, was dann auch für die Angaben nach § 45b Abs. 2 Nr. 5 bis 7 EStG gilt. Zu diesen Daten hat die Verwahrstelle keinerlei Zugang. Dementsprechend kann der gesamte Meldedatensatz nach § 45b Abs. 2 EStG nur durch die inländische Verwahrstelle übermittelt werden. In der Konsequenz würden dann auch alle Angaben für und über den Deckungsbestand nach § 45b Abs. 3 EStG unterbleiben.

**VORSCHLAG: Wir bitten, unser Verständnis zu bestätigen.**

**Zu Rz. 17:**

Es wird in Rz. 17 ausgeführt, dass die Korrekturmeldung ein Bezugnehmen auf die Universally Unique Identifier (UUID) der fehlerhaften (Erst-)Meldung und den gesamten korrigierten Datensatz enthalten muss.

**VORSCHLAG: Wir bitten, folgenden Satz in Rz. 17 aufzunehmen:**

**„<sup>1</sup>Ist eine Datenmeldung fehlerhaft, ist der fehlerhafte Datensatz zu korrigieren (Korrekturmeldung). <sup>2</sup>Dabei ist der komplette Datensatz zu korrigieren, unabhängig davon, ob nur bestimmte Teile dieses Datensatzes fehlerhaft sind.“**

**Zu Rz. 20:**

**a. Datenübermittlung eines beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers**

**VORSCHLAG: Wir bitten um Ergänzung der Rz. 20 wie folgt:**

**„Bei Vorliegen einer steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO hat bei der Datenübermittlung eines beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers, keine Übermittlung des ausländischen Steueridentifikationsmerkmals im Datensatz zu erfolgen, da der Gläubiger über die steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO bereits ausreichend zuordenbar ist.“**

**b. Fehlende bzw. falsche Steueridentifikationsnummer**

Wir weisen darauf hin, dass für beschränkt Steuerpflichtige i. d. R. keine Identifikationsnummer nach § 139b AO vorliegt. Das alternativ zu meldende „durch den Ansässigkeitsstaat vergebene Steueridentifikationsmerkmal“ liegt den Banken nur dann vor, wenn es sich um einen Kunden mit Wohnsitzland innerhalb eines CRS- bzw. FATCA-Staates handelt. Für Kunden mit Wohnsitz in anderen Staaten liegt dieses nicht vor.

Die Banken haben demnach sowohl bei dem unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubiger als auch bei beschränkt steuerpflichtigen Gläubigern das Problem, dass ihnen keine Steuer-Id. bzw. kein Steueridentifikationsmerkmal vorliegt. Demnach bedarf es einer Mitteilung, wie diese zu melden sind.

Mit Blick auf die unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubiger wurde die Problematik bezüglich der fehlenden bzw. falschen Steueridentifikationsnummer bereits adressiert. Die Antwort, dass sich die Banken für eine manuelle Einzelfallprüfung an das BZSt zu wenden haben, erachten wir als keine sinnvolle Lösung, da die Fallzahlen bei Mitgliedern im 4-stelligen Bereich liegen können.

**VORSCHLAG: Wir bitten um eine praxisnahe Lösung im Falle einer fehlenden bzw. falschen Steueridentifikationsnummer bei unbeschränkt steuerpflichtigen Gläubigern.**

#### **c. Überprüfung der deutschen Steueridentifikationsnummer**

Satz 3 der Rz. 20 interpretieren wir dahingehend, dass die Schlüssigkeit der deutschen Steueridentifikationsnummer zu überprüfen ist, und nicht die Steueridentifikationsnummer aller Kunden, die unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtige Gläubiger sind. Da sich der erste Teil der Rz. auf beschränkt steuerpflichtige Gläubiger bezieht, sollte dies entsprechend klargestellt werden. Die Schlüssigkeitsprüfung bezieht sich ausschließlich auf das, was ad hoc im Falle der Mitteilung durch den Kunden geprüft werden kann, d. h. die 11-stellige numerische Ausprägung mit entsprechender Prüfziffernberechnung. Eine Prüfung der ausländischen Steueridentifikationsnummer ist durch die Kreditinstitute nicht leistbar.

**VORSCHLAG: Rz. 20 Satz 3 sollte wie folgt angepasst werden:**

**„<sup>3</sup>Die auszahlende Stelle ist verpflichtet, die vom Depotinhaber mitgeteilte deutsche Steueridentifikationsnummer auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen.“**

#### **d. Durch den Ansässigkeitsstaat vergebenes Steueridentifikationsmerkmal**

Hinsichtlich des durch den Ansässigkeitsstaat vergebenen Steueridentifikationsmerkmals ergeben sich die folgenden Fragen:

- Welche Bedingungen werden an „eines durch den Ansässigkeitsstaat vergebenes Steueridentifikationsmerkmal“ genau geknüpft?
- Soll dieses Merkmal dieselben Informationen wie eine Steuer-Id. nach § 139b AO umfassen, die grundsätzlich für unbeschränkt Steuerpflichtige konzipiert sind?
- Soll das Merkmal die Rolle eines „tax residency certificates“ einnehmen?
- Wie ist vorzugehen, falls ein Ansässigkeitsstaat ein solches Merkmal nicht generieren kann oder aus anderen Gründen nicht liefert?

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass es derzeit in einigen EU-Mitgliedstaaten, z. B. Frankreich, keine Pflicht für die Finanzinstitute gibt, eine Steuer-Id. von deren Kunden zu erfassen. Eine solche Steuer-Id. wäre dann grundsätzlich ausschließlich für eine Meldung an die deutschen Steuerbehörden vorzuhalten.

**Zu Rz. 22:**

**VORSCHLAG: Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah die Handbücher zur technischen Umsetzung bzw. zur entsprechenden Schnittstellenbeschreibung sowie die dazugehörigen amtlichen Muster vorgelegt werden.**

**Zu Rz. 23:**

**VORSCHLAG: Wir bitten Sie, Folgendes in Rz. 23 klarzustellen:**

**„Sollten Gläubiger der Kapitalerträge keine Bescheinigung beantragen, so sollte im Falle eines Omnibuskontos für diese Bestände eine Datenmeldung auf der Ebene des Omnibuskontos ausreichend sein, d. h. es sollte keine Auflistung der Endkunden erforderlich sein.“**

Redaktionelle Hinweise: Die Rz. 22 auf S. 19 ist in Rz. 22~~3~~ abzuändern und am Ende des Satzes 1 ist ein Leerzeichen zu streichen.

**Zu Rz. 25:**

**VORSCHLAG: Wir bitten Sie, in Rz. 25 Folgendes klarzustellen:**

**„Spezial-Investmentfonds können grundsätzlich als Gläubiger für Meldungen gemäß § 45b Abs. 6 Satz 2 EStG angesehen werden, sofern sie nicht transparent sind.“**

Redaktionelle Hinweise:

- In Satz 2 ist das überflüssige Komma zu streichen.
- In der Nr. 1 ist nach dem Wort „Wirtschaftsidentifikationsnummer“ ein Punkt zu streichen.
- Die Nrn. 3 und 8 erhalten am Ende jeweils ein Semikolon.

**Zu Rz. 26:**

**VORSCHLAG: Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Angaben zum Steuersatz sowie (verminderten) Kapitalertragsteuerabzug fix kodiert werden, um Freitextfelder sowie mehrere Schreibweisen zu vermeiden, die zu Unstimmigkeiten führen können.**

**Zu Bsp. 2 (Rz. 26):**

Wir bitten Sie um Klarstellung bei den benötigten Daten nach § 45b Abs. 2 EStG (z. B. Steueridentifikationsnummer, Anschaffungsdaten, Veräußerungsdaten und Verwahrkette). Das Referenzieren auf Rz. 24 und den nachfolgenden Klammerzusatz ist nicht abschließend verständlich und sollte klärend überarbeitet werden.

Darüber hinaus bedarf es einer Kulanzregelung mit Blick auf die Meldung bei Omnibuskonten, die ausschließlich Kunden mit Statusbescheinigungen (= reduzierter Steuerabzug) enthalten. Ein Omnibuskonto, das nur Investmentfonds mit Statusbescheinigungen umfasst, kann tausende Investmentfonds enthalten und dementsprechend zahlreiche Transaktionen pro Jahr umfassen.

**VORSCHLAG: Es sollte Folgendes in Rz. 26 klargestellt werden:**

**„Auf der Ebene eines Omnibuskontos (Depot B) kann auf die Meldung der Anschaffungs- und Veräußerungsdaten jedes Investmentfonds als wirtschaftlich Berechtigter verzichtet werden.“**

Redaktioneller Hinweis: In Rz. 26 sollte vor den %-Zeichen jeweils ein Leerzeichen eingefügt werden.

**Zu Rz. 28:**

Aus Rz. 28 letzter Satz kann abgeleitet werden, dass eine Erstmeldung nach § 45b Abs. 6 EStG nicht korrigiert werden muss, sondern dass eine Übermittlung der Meldedaten nach § 45b Abs. 4 bzw. 5 EStG aufgrund eines Verlangens eines Gläubigers, welches zeitlich nach der Erstmeldung nach § 45b Abs. 6 EStG erfolgt, genügt.

**VORSCHLAG: Es sollte Folgendes in Rz. 28 klargestellt werden:**

**„Die Meldung nach § 45b Abs. 6 EStG ist unter Beibehaltung der Ordnungsnummer zu korrigieren.“**

**Zu Rz. 29:**

Der Passus „hätte haben müssen“ suggeriert eine gewisse Nachforschungsverpflichtung auch ohne ein entsprechendes Verdachtsmoment. Dies ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig.

Es sollte auf die Bezugnahme „der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ verzichtet werden, da die auszahlende Stelle fehlerhafte bzw. unvollständige Daten grundsätzlich nicht prüfen kann, sondern diese in der Verantwortung ausländischer Beteiligter liegen.

**VORSCHLAG: In Rz. 29 Satz 4 sollten die Wörter „oder nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte haben müssen“ ersatzlos gestrichen werden.**

**Zu Rz. 30:**

Es wird in Rz. 30 ausgeführt, dass die gesetzlichen Belegaufbewahrungspflichten durch die Regelungen zur Korrektur von Datensätzen nach § 45b Abs. 8 EStG **nicht** berührt werden. Dies bedeutet nach unserem Dafürhalten, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen ungeachtet der Korrekturvorschriften des § 45b Abs. 8 EStG zur Anwendung kommen. Dies könnte nach unserer Interpretation allerdings dazu führen, dass Daten auf Grund der Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dann auch nicht mehr zur Verfügung stehen und nichtsdestotrotz § 45b Abs. 8 EStG weiterhin eine Notwendigkeit zur Korrektur der Datensätze vorsieht.

U. E. führt § 45b Abs. 8 EStG zu einer Aushebelung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, da eine Einhaltung der Verpflichtungen des § 45b Abs. 8 EStG unter Berücksichtigung der originären Aufbewahrungspflichten nicht möglich wäre. Dies führt im Ergebnis zu einer zeitlich unbegrenzten Korrektur- und Stornierungspflicht der übermittelten Datensätze. Dies halten wir für unverhältnismäßig. Daher sollte § 45b Abs. 8 EStG in einem anstehenden Gesetzesvorhaben korrigiert werden.

**Zu diversen Rzn.:**

Mit Blick auf die Themenbereiche „Record Date“ und „FiFo-Methode“ verweisen wir auf die umfangreiche Eingabe der Deutschen Kreditwirtschaft (DK).

Wir bedanken uns bereits im Voraus sehr für die Berücksichtigung unserer Vorschläge und die gute Zusammenarbeit mit Ihnen. [Herr Erb](#) steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb